

## **Benützungsordnung Dorfstübli im Begegnungszentrum, Dorfstrasse 13**

Das „Dorfstübli“ ist eine soziale Einrichtung der Einwohnergemeinde Blauen. Sie dient den Einwohnerinnen und Einwohnern aller Altersgruppen als Ort der Begegnung, des Dialogs und der Lebensfreude. Hier treffen sich Jung und Alt, Alteingesessene und Zuzüger, Schweizer und Bürger anderer Nationen in heimatlicher Atmosphäre zu privaten und kommunalen Anlässen und pflegen, vertiefen oder knüpfen neue Kontakte.

### **Zum gedeihlichen Miteinander im „Dorfstübli“ gilt folgende Benützungsordnung**

#### I Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 01 Geltungsbereich

Das „Dorfstübli“ ist eine Einrichtung der Einwohnergemeinde Blauen. Diese Benützungsordnung regelt die Rechte und Pflichten seiner Benützerinnen und Benützer.

##### Art. 02 Benutzungsvorschriften

Das „Dorfstübli“ wird allen Privatpersonen, Vereinen und Institutionen zur Verfügung gestellt. Die Gebühren sind im Gebührentarif geregelt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

##### Art. 03 Bewilligung

Für die Nutzung des „Dorfstübli“ ist eine Bewilligung erforderlich. Gesuche sind mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme an die Gemeindeverwaltung zu richten. Regelmässige Belegungen über längere Zeiträume erfolgen über eine einmalige Bewilligung.

##### Art. 04 Benützung zu Erwerbszwecken

Über Benützungsgesuche für Veranstaltungen, die vorwiegend Erwerbszwecken dienen oder bei denen finanzielle Interessen im Vordergrund stehen, entscheidet der Gemeinderat fallweise.

##### Art. 05 Belegplan

Die Gemeindeverwaltung führt einen aktuellen Belegungsplan.

##### Art. 06 Gebührentarif

Der Gemeinderat erlässt für die Benützung des „Dorfstübli“ einen Gebührentarif. Die Rechnungsstellung erfolgt über die Gemeindeverwaltung.

##### Art. 07 Bewilligungsentzug

Die erteilte Bewilligung kann jederzeit entzogen werden, wenn:

- a) gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden
- b) die Benützungsordnung oder Weisungen der Gemeindeverwaltung nicht erfüllt werden
- c) die Räumlichkeiten nicht gesuchskonform verwendet werden
- d) Beschädigungen nicht rechtzeitig beim Abwart der Gemeinde gemeldet werden
- e) wiederholt Beschädigungen der Lokalität, der Geräte und Einrichtungen vorkommen
- f) ungebührliches Betragen oder Ruhestörungen zu Klagen Anlass geben

**Von UNICEF als „Kinderfreundliche Gemeinde“ ausgezeichnet**

#### Art. 08 Kontaktperson

Die Benutzer bezeichnen eine Person, die sie den Gemeindebehörden gegenüber verantwortlich vertritt. Diese Person muss bei der Benützung anwesend sein und ist für die Einhaltung der Benützungsordnung verantwortlich.

#### Art. 09 Verhalten

Die Benutzer achten auch Reinlichkeit und Ordnung und behandeln die Einrichtungen pfleglich. Schäden oder das normale Mass übersteigende Verunreinigungen sind unverzüglich dem Abwart zu melden und werden separat in Rechnung gestellt.

#### Art. 10 Nachtruhe

Auf das Bedürfnis der Nachtruhe der Anwohner ist gebührend Rücksicht zu nehmen. Ab 22.00 Uhr beginnt die Nachtruhe, diese muss entsprechend berücksichtigt werden. Die Bestimmungen des Blauer Polizeireglements müssen eingehalten werden.

#### Art. 11 Änderungen

Änderungen der Benützung, Ausfälle oder Abtausch mit anderen Benützern sind der Gemeindeverwaltung rechtzeitig mitzuteilen. Änderungen von längerer Dauer bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsinstanz.

#### Art. 12 Zugang

Regelmässige Benutzer erhalten einen Schlüssel auf unbestimmte Zeit. Gelegentliche Benutzer beziehen für ihren Anlass einen Schlüssel vom Abwart. Bei der Schlüsselübergabe wird eine Schlüsselquittung unterzeichnet. Bei Verlust müssen die Kosten für einen Nachschlüssel vollumfänglich übernommen werden.

#### Art. 13 Einrichtungen

Die Einrichtungen (Toiletten, Garderoben, Mobiliar, Einbauküche, Besteck, Geschirr, Beamer und Audiosystem) sind mit Sorgfalt zu behandeln. Die Einbauküche sowie Besteck und Geschirr sind nach Gebrauch zu reinigen und zu versorgen. Bei unterlassener Reinigung stellt die Gemeindeverwaltung Rechnung in Höhe des Aufwands des Abwarts mit einem Zuschlag von 50 %. Beschädigungen gehen zu Lasten der Benutzer. Das Dorfstübli ist besenrein zu verlassen.

#### Art. 14 Sonstige Vorschriften

Im „Dorfstübli“ herrscht striktes Rauchverbot. Veranstalter/Benutzer sind für die Einhaltung der Jugengesetze – insbesondere des Verbots des Konsums alkoholischer Getränke – und der Feuerpolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

#### Art. 15 Haftungsausschluss

Die Einwohnergemeinde anerkennt keine Schadenersatz- und Haftpflichtansprüche für Schäden, die Benutzer, Zuschauer und weiter anwesenden Personen mittel- und/oder unmittelbar zustossen. Die Benutzer haften in der unter Art. 08 bezeichneten Person ausschliesslich. Für den Verlust oder die Beschädigung von persönlichen Effekten übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Der Veranstalter/Benutzer haftet für die unrechtmässige Benützung des öffentlichen Internetzugangs (WLAN).

## II Schlussbestimmungen

#### Art. 16 Inkrafttreten

Die Benützungsordnung tritt mit Datum des Bezugs des Blauer Begegnungszentrums und Inbetriebnahme des „Dorfstübli“ in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 22. Mai 2017

**Von UNICEF als „Kinderfreundliche Gemeinde“ ausgezeichnet**